



Einwohnergemeinde Häfelfingen

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Häfelfingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Häfelfingen, gestützt auf § 45 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

1. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Häfelfingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

1. Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 3 Mitgliedern
- b. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern
- c. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern
- d. Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern

2. Es bestehen folgende Kommissionen und Zweckverbände:

- a. Feuerwehrrat, Anzahl Mitglieder gemäss Statuten Feuerwehr Homburg
- b. Zivilschutzkommission, Anzahl Mitglieder gemäss Statuten Zivilschutzverbund Oberes Baselbiet
- c. Schiessplatzkommission, Anzahl Mitglieder gemäss Reglement
- d. Zweckverband Friedhof Rümlingen und Umgebung, Anzahl Delegierte gemäss Statuten
- e. Zweckverband Wasserversorgung Oberes Homburgertal, Anzahl Delegierte gemäss Statuten
- f. Zweckverband Forstrevier Homburg, Anzahl Delegierte gemäss Statuten
- g. Musikschulrat, Anzahl Mitglieder gemäss Kreisschulratsvertrag
- h. Schulrat Spezielle Förderung, Anzahl Mitglieder gemäss Kreisschulratsvertrag
- i. Sekundarschulrat, Anzahl Mitglieder festgelegt durch Regierungsrat
- k. Schulrat Kindergarten und Primarschule gemäss Kreisschulvertrag mit der Gemeinde Rümlingen
- l. Delegiertenversammlung Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

3. Der Gemeinderat kann nicht ständige, beratende Spezialkommissionen einsetzen.

2. Wahl der Behörden und Kommissionen

§ 3 Wahlorgane

1. An der **Urne** werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin
- c. 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- d. 2 Mitglieder des Schulrates für Kindergarten und Primarschule
- e. 5 Mitglieder des Wahlbüros

2. Durch die **Gemeindeversammlung** werden gewählt:

- a. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- b. eine allfällige Baukommission

3. Durch den **Gemeinderat** werden gewählt:

- a. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- b. 1 Mitglied des Schulrates für Kindergarten und Primarschule aus seiner Mitte
- c. 1 Mitglied in den Zweckverband Regionale Musikschule Sissach aus seiner Mitte
- d. 1 Mitglied in den Feuerwehrrat Homburg aus seiner Mitte
- e. 2 Mitglieder in den Zweckverband Bestattungswesen Rümlingen, wovon 1 Mitglied aus seiner Mitte
- f. 2 Mitglieder in den Zweckverband Wasserversorgung oberes Homburgertal wovon 1 Mitglied aus seiner Mitte
- g. 1 Mitglied in den Zweckverband Zivilschutz Oberes Baselbiet aus seiner Mitte
- h. 1 Mitglied in den Zweckverband Forstrevier Homburg aus seiner Mitte
- i. 2 Mitglieder in den Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheims Homburg wovon 1 Mitglied aus seiner Mitte
- j. 1 Mitglied in die Schiessplatzkommission "Burechrache" aus seiner Mitte
- k. Vertreter und Vertreterinnen in weitere Verwaltungsräte, Stiftungsräte, kommunale und regionale Kommissionen und Organisationen, Arbeitsgruppen und Zweckverbände
- l. 1 Delegierter in die Delegiertenversammlung KESB

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Die Urnenwahlen gemäss § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis e erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem).

3. Finanzaufgaben

§ 5 Sondervorlagen

1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue ungebundene und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.
2. Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden, müssen jedoch separat ausgewiesen werden:
 - a. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für Grundstückerwerb, Hoch- und Tiefbauten sowie für Werk- und Energieleitungen
 - b. übrige ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- pro Jahr
 - c. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.- pro Jahr.

§ 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:
 - a. ungebundene Ausgaben Fr. 10'000.- für die Einzelausgabe, Fr. 50'000.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
 - b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: max. Fr.50'000.- pro Jahr
 - c. Einrichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: Fr. 25'000.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
 - d. Aufnahme von Darlehen bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von Fr. 200'000.-.
2. Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.

4. Schlussbestimmungen

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

1. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Häfelfingen vom 28.11.1995 wird aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.2013 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2012
Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:
Eugen Strub

Die Gemeindegeschreiberin:
Christine Gerhard

An der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 angenommen worden.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 23. Oktober 2012